

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 364.

Freitag den 29. December.

1848.

Bekanntmachung.

Zum Schlusse des Jahres und zwar

den 31. dieses Monats Nachmittags 4^{1/2} Uhr

wird eine kirchliche Feier in den beiden hiesigen Hauptkirchen zu St. Thomä und zu St. Nicolai gehalten werden, dagegen aber an diesem Tage der sogenannte Vespergottesdienst und die sonst üblich gewesene Aufführung einer Motette in Wegfall kommen.

Leipzig den 27. December 1848.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.
Dr. Großmann, Superint.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ringer.

Regulativ für die Benutzung der Stadtbibliothek.

§. 1. Die Stadtbibliothek besteht aus der Hauptbibliothek und der für sich gesondert verwalteten Pöligischen Bibliothek. Beide unterliegen in der Verwaltung und Benutzung völlig gleichen Bestimmungen.

§. 2. Die Stadtbibliothek wird dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Sonnabends von zwei bis vier Uhr, dem Publicum geöffnet. Geschlossen bleibt sie nur vom Bibliothekstage vor Weihnachten bis mit dem Bibliothekstage vor dem hohen Neujahre, so wie an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten und den Mittwochen nach beiden Festen.

§. 3. Während der in §. 2. angegebenen Eröffnungszeit können Bücher eben so wohl im Locale der Bibliothek (und zwar im Sommer im Bibliotheksaale, im Winter in dem Lesezimmer) benutzt, als in die Behausung entliehen werden.

§. 4. Wer ein Buch während der Eröffnung der Bibliothek im Locale derselben zu benutzen wünscht, hat dieß einem der Bibliotheksbeamten daselbst anzuzeigen und beim Empfange des Buches den Titel desselben, so wie seinen Namen und Stand in das bei der Expedition der Bibliothek vorliegende Journal einzuschreiben, nach gemachtem Gebrauche aber das Buch an den betreffenden Bibliotheksbeamten zurückzugeben, der dasselbe im Journal als wiederum eingehändig bezeichnet. Die im Journal eingetragene Empfangsbcheinigung eigenhändig auszustreichen, ist dem Leser nicht gestattet.

§. 5. Niemand ist berechtigt, in den Repositorien der Bibliothek die Bücher selbst nach Belieben herauszunehmen und zu durchmustern, und zu diesem Zwecke die daselbst befindlichen Leitern zu besteigen. Ausnahmsweise und in ganz besondern Fällen soll zwar zum Behufe literarischer Orientirung und zu Beförderung wissenschaftlicher Zwecke eine solche Durchmusterung eines einzelnen Faches bekannten Gelehrten im Beisein eines Bibliotheksbeamten gestattet sein. Es kann dies aber nicht zu jeder Zeit gefordert werden, sondern nur dann geschehen, wenn andere dem Beamten obliegende Geschäfte darunter nicht leiden.

§. 6. Das Recht, Bücher aus der Stadtbibliothek zu entleihen, steht im Allgemeinen jedem Gebildeten zu, der durch seine Stellung und seine Verhältnisse überhaupt der Bibliothek Sicherheit bieten kann, insbesondere aber:

- 1) den hiesigen Civil-, Militair- und städtischen Beamten,
- 2) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und habilitirten Dozenten der Universität,
- 3) den Predigern an hiesigen Kirchen,
- 4) den Directoren und Lehrern an beiden Gymnasien und den übrigen städtischen Lehranstalten,
- 5) den Advocaten und praktischen Ärzten,
- 6) jedem gebildeten Bürger oder Einwohner, der durch seine Stellung oder sonstige Verhältnisse Garantie bietet und als solcher dem Bibliothekar hinlänglich bekannt ist oder als einen solchen sich genügend ausweist.

Andere Personen und nur auf Zeit sich hier aufhaltende fremde Gelehrte können, sofern nicht ihre bürgerliche Stellung und sonstige Verhältnisse dies überflüssig machen, nur nach vorher beigebrachter Caution eines cautionsfähigen in Leipzig wohnhaften Mannes Bücher geliehen erhalten. Die Form der Caution ist vorgeschrieben, und es können solche gedruckte Cautionsformulare auf der Expedition der Bibliothek in Empfang genommen werden. Der Cautionschein bleibt so lange in seiner vollen Geltung, als er nicht von dem Aussteller oder Caventen zurückgenommen ist. Cautionen auf eine bestimmte Zeit werden nicht angenommen.

Schüler der ersten Classe der beiden hiesigen Gymnasien sollen zwar auch einzelne für sie geeignete Bücher entleihen dürfen; es kann dies aber nur dann geschehen, wenn der Empfangschein für jedes einzelne Werk von einem ihrer Lehrer mit unterzeichnet wird.

§. 7. Das Recht, Bücher von der Stadtbibliothek zu entleihen, verliert sofort:

- 1) Jeder, der ein von derselben geliehenes Buch an irgend Jemand weiter verleiht,
- 2) wer entlehnte Bücher, abgesehen von einer beim Gebrauche derselben unvermeidlichen allmätigen Abnutzung, auf eine solche Weise behandelt, daß er dadurch Misachtung des ihm anvertrauten öffentlichen Gutes an den Tag legt, wie z. B. sie mit Linte oder Bleistift beschreift, sogenannte Ohren hineinbricht oder den Einband gewaltsam beschädigt,
- 3) wer bei einer über vierzehn Tage dauernden Reise die entlehnten Bücher nicht vor seiner Abreise zurückgibt,
- 4) wer der erhaltenen Erinnerung an Zurückgabe eines entlehnten Buches keine Folge leistet oder es wohl gar zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt.

§. 8. Studierende, welche nach Beibringung eines Cautionscheines Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten, dürfen dieselben in keinem Falle zum Gebrauche in die Collegien mitnehmen.

§. 9. Alle diejenigen, welche Bücher in das Haus zu entleihen wünschen, haben in der Regel persönlich auf der Bibliothek zur Empfangnahme derselben zu erscheinen. Sie können zwar durch Diensthoten oder andere Personen auch einen Empfangschein (vergl. §. 10.) übersenden, doch kann der Bibliothekar, wenn ihm die Handschrift nicht vollkommen bekannt ist, dergleichen Scheine zurückweisen und ein persönliches Erscheinen des Ansuchenden verlangen.

§. 10. Ehe ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause genommen werden kann, hat der Entleiher einen gedruckten Empfangschein, den er in der Bibliothek erhält, auszufüllen. Auf demselben ist der Titel des Buches bibliographisch kenntlich und genau anzugeben, die Entleihungsfrist nach Wochen zu bestimmen und der Name und Stand, sowie die Wohnung des Entleihers hinzuzufügen